

zunehmendem Maße zur Erkenntnis und Anwendung von Gesetzmäßigkeiten und wissenschaftlichen Theorien zu befähigen.

In allen Stufen sind die Kinder entsprechend dem geistigen Reifegrad mit den Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens vertraut zu machen. In der Oberstufe sollen sie in den Marxismus-Leninismus eingeführt werden. Der polytechnische Unterricht soll die Schüler der Oberstufe systematisch mit den wissenschaftlich-technischen, technologischen und politisch-ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Produktion vertraut machen.

Die polytechnische Ausbildung findet in den sozialistischen Betrieben statt, wo sich die Schüler praktisch zu betätigen haben. Bereits in den Klassen 9 und 10 wird eine berufliche Grundausbildung vermittelt.

Es soll die Ganztagschule eingeführt werden, weil sie den »höheren Anforderungen an die Bildung und Erziehung, dem Bedürfnis unserer Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung und nach schöpferischer Selbstbetätigung«⁴ entspreche. Sie soll gemäß den ökonomischen Möglichkeiten schrittweise aufgebaut werden.

In Spezialschulen und Spezialklassen sollen Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen aufgenommen werden. Sie gelten als allgemeinbildende Schulen, die den besonderen Erfordernissen der Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft, die Wissenschaft, den Sport und die Kultur dienen (§§ 13—18 Gesetz vom 25. 2. 1965). Als Spezialschule ist auch die Kadettenanstalt der NVA in Naumburg anzusehen. (Sonderschulen nehmen Kinder mit physischen und psychischen Schäden auf, § 2 Abs. 2, § 19 a.a.O.⁴; Art. 25 Abs. 5 verheißt entsprechende Einrichtungen auch für Erwachsene.)

d) Schulordnung. Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Gesetz vom 25. 2. 1965 für die allgemeinbildenden Schulen festgelegt sind, erfordert für diese eine »feste Ordnung«⁵. Jede Schule wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist vor allem für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule einschließlich des Schulhortes und des Schulinternats persönlich verantwortlich. Er entwickelt und führt, gestützt auf die Kraft der Schulparteiorganisation der SED und in enger Zusammenarbeit mit der Schulgewerkschaftsorganisation, das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Der Vollversammlung aller Lehrer und Erzieher wird Pädagogischer Rat genannt. Ihm gehören auch der Vorsitzende des Elternbeirates (s. Rz. 34 zu Art. 38), der Vorsitzende der »Freundschaftspioniere« und der Vertreter des Patenbetriebes an. Er ist ein beratendes Organ des Direktors und wird von ihm geleitet und einberufen. Die Lehrer und Erzieher haben als wichtigste gesellschaftliche Aufgabe eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit zu leisten. Die Schüler haben das Recht, »umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaus zu beteiligen«. Auch dieses Recht bildet eine Einheit mit der entsprechenden Pflicht (s. Rz. 17-19 zu Art. 19).

Mit Wirkung vom 1. 9-1981 ab gilt ergänzend die Erste Durchführungsbestimmung zur Schulordnung - Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderun-

4 Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Sonderschulwesen - vom 20. 12. 1968 (GBl. 1969 II, S. 36).

5 Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen - Schulordnung - vom 29- 11. 1979 (GBl. I S. 433).